



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 2013

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	5. 12. 2013	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst .....	845
2122	7. 12. 2013	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe .....	841
2124	10. 12. 2013	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten .....	842
223	4. 12. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen .....	841
74	16. 12. 2013	Satzung zur Änderung der Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen .....	843
77	18. 7. 2013	Zweite Änderung der Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes (BEV) .....	842
83	10. 12. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts .....	842
93	28. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung .....	840

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

93

## Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung

**Vom 28. November 2013**

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), der zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags:

### Artikel 1

§ 3 der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677) wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Verteilung der ÖPNV-Pauschale

Die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt verteilt:

Pauschaleneempfänger	Betrag
Ennepe-Ruhr-Kreis *	1 849 573,36 EUR
Hochsauerlandkreis	1 163 930,32 EUR
Kreis Borken	792 213,56 EUR
Kreis Coesfeld	615 688,27 EUR
Kreis Düren	834 500,84 EUR
Kreis Euskirchen	469 336,07 EUR
Kreis Gütersloh	661 136,48 EUR
Kreis Heinsberg	795 997,73 EUR
Kreis Herford	601 370,27 EUR
Kreis Kleve	866 326,74 EUR
Kreis Lippe	752 835,22 EUR
Kreis Mettmann *	1 826 159,85 EUR
Kreis Minden-Lübbecke	998 171,47 EUR
Kreis Olpe	476 695,84 EUR
Kreis Recklinghausen *	2 599 907,01 EUR
Kreis Siegen-Wittgenstein	1 302 236,75 EUR
Kreis Soest	908 461,42 EUR
Kreis Steinfurt	975 353,34 EUR
Kreis Unna	1 359 866,92 EUR
Kreis Viersen *	690 118,37 EUR
Kreis Warendorf	774 460,23 EUR
Kreis Wesel	1 457 980,92 EUR
Märkischer Kreis	1 997 007,78 EUR
Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter	1 184 137,67 EUR
Oberbergischer Kreis	962 359,18 EUR
Rhein-Erft-Kreis	1 062 311,19 EUR
Rheinisch-Bergischer Kreis	1 184 835,76 EUR
Rhein-Kreis Neuss *	1 091 237,80 EUR
Rhein-Sieg-Kreis	2 566 034,91 EUR
Stadt Aachen	1 673 955,09 EUR
Stadt Bad Salzuflen	188 847,62 EUR
Stadt Bielefeld	3 290 657,44 EUR
Stadt Bocholt	185 592,23 EUR
Stadt Bochum *	3 564 729,72 EUR

Pauschaleneempfänger	Betrag
Stadt Bonn	3 951 969,79 EUR
Stadt Bottrop *	631 696,56 EUR
Stadt Brühl	121 855,90 EUR
Stadt Bünde	145 921,95 EUR
Stadt Detmold	439 869,71 EUR
Stadt Dormagen *	255 489,45 EUR
Stadt Dortmund *	6 042 767,26 EUR
Stadt Duisburg *	3 399 451,69 EUR
Stadt Düsseldorf *	9 371 107,66 EUR
Stadt Essen *	5 702 653,23 EUR
Stadt Euskirchen	272 842,66 EUR
Stadt Gelsenkirchen *	1 986 447,11 EUR
Stadt Greven	151 286,96 EUR
Stadt Gütersloh	371 860,58 EUR
Stadt Hagen *	1 386 513,69 EUR
Stadt Hamm	783 544,28 EUR
Stadt Herne *	1 187 307,26 EUR
Stadt Hilden *	293 866,82 EUR
Stadt Hürth	243 411,44 EUR
Stadt Köln	12 030 972,01 EUR
Stadt Krefeld *	1 934 271,25 EUR
Stadt Lemgo	220 139,28 EUR
Stadt Leverkusen	1 002 121,31 EUR
Stadt Mönchengladbach *	1 457 073,18 EUR
Stadt Monheim am Rhein *	196 016,30 EUR
Stadt Mülheim an der Ruhr *	1 407 950,02 EUR
Stadt Münster	2 106 805,05 EUR
Stadt Neuss *	1 137 554,76 EUR
Stadt Oberhausen *	1 879 780,54 EUR
Stadt Paderborn	898 830,60 EUR
Stadt Remscheid *	701 808,14 EUR
Stadt Rheine	233 645,01 EUR
Stadt Solingen *	1 065 396,66 EUR
Stadt Velbert	509 986,70 EUR
Stadt Viersen *	316 456,53 EUR
Stadt Wesseling	52 312,09 EUR
Stadt Wuppertal *	3 125 380,88 EUR
Städteregion Aachen ohne Stadt Aachen	1 259 608,32 EUR

\* entsprechend Delegation Bewilligung an Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2013

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

2122

**Verordnung zur Änderung  
der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe  
Vom 7. Dezember 2013**

**Artikel 1**

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1“ und „sowie Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
 

„(2a) Örtlich zuständig für die Entscheidungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 der Bundesärzteordnung ist die Bezirksregierung, die die Approbation erteilt hat.

„(2b) Die Entscheidungen nach § 12 Absatz 5 der Bundesärzteordnung und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde trifft die Bezirksregierung, die die Approbation zurückgenommen oder widerrufen hat.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinne“ die Wörter „des § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 2a Satz 1 und Absatz 6, § 4 Absatz 4;“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die in § 3 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung, § 2 Absatz 2 Satz 9 und Absatz 3 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes sowie § 4 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung vorgesehenen Prüfungen werden vor der Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie – und die in § 2 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorgesehenen Prüfungen werden für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln vor der Zahnärztekammer Nordrhein und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster vor der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe abgelegt.“
  - c) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) Zuständige Behörden zur Beurteilung, ob Antragstellende über die für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2013 gestellt worden sind, für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Ärztekammer Nordrhein und die Zahnärztekammer Nordrhein sowie für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Ärztekammer Westfalen-Lippe und die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.“

4. Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt gefasst:

**„III. Teil  
Inkrafttreten“**

5. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund

a) des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) – insoweit nach Anhörung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ausschusses des Landtags – und

b) des § 7 Absatz 4 Satz 2 Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421)

sowie

2. von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium auf Grund des § 9 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403).

Düsseldorf, den 7. Dezember 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Die Ministerin

für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2013 S. 841

223

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ersatzschulen**

**Vom 4. Dezember 2013**

Auf Grund des § 104 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 4 der Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt unberührt. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Träger mit. Mit dieser Mitteilung gilt die angezeigte Hinzunahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts als genehmigt. In den Fällen eines Trägerwechsels richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Träger nach § 104 Absatz 5 SchulG.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2013

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhmann

– GV. NRW. 2013 S. 841

83

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeiten im  
Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts  
Vom 10. Dezember 2013**

Auf Grund des § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) und des § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. November 2010 (GV. NRW. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zuständig für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes ergeben; § 3 dieser Verordnung gilt insoweit entsprechend.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „27g und 27i“ wird durch die Angabe „27j“ ersetzt.
- b) Die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. § 5 Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2013 S. 842

77

**Zweite Änderung der Satzung  
des Bilgenentwässerungsverbandes (BEV)  
Vom 18. Juli 2013**

Die von der Versammlung des Bilgenentwässerungsverbandes am 18. Juli 2013 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wurde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom

15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes vom 19. November 2010 (GV. NRW. S. 651), geändert durch Änderungssatzung vom 1. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 13), mit Schreiben vom 20. September 2013 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und wird hiermit auf Grund des § 58 Absatz 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes und § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. November 2013

Ministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
V a l e n t i

**Zweite Änderung der Satzung  
des Bilgenentwässerungsverbandes (BEV)  
Vom 18. Juli 2013**

Auf Grund des Beschlusses der Versammlung des Bilgenentwässerungsverbandes vom 18. Juli 2013 wird die Satzung des Bilgenentwässerungsverbandes vom 19. November 2010 (GV. NRW. S. 651), geändert durch Änderungssatzung vom 1. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 13), wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 3 werden die Nummern 1 bis 2.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten“ durch die Wörter „alle Mitglieder anwesend“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Ziffern 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

– GV. NRW. 2013 S. 842

2124

**Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den Beruf der Gesundheits- und Kranken-  
pflegeassistentin und des Gesundheits- und  
Krankenpflegeassistenten  
Vom 10. Dezember 2013**

Auf Grund des § 1 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1**

§ 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten vom 6. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 652) wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2013 S. 842

74

**Satzung zur Änderung  
der Satzung des Altlastensanierungs- und  
Altlastenaufbereitungsverbandes  
Nordrhein-Westfalen**

**Vom 16. Dezember 2013**

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 Satz 2, 8, 12 Absatz 2 Nummer 1 des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden sind, hat die Delegiertenversammlung am 27. November 2013 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit gemäß § 8 Absatz 4 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 231), die durch Satzung vom 10. November 2003 (GV. NRW. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

**„Satzung des AAV – Verband für Flächenrecycling  
und Altlastensanierung“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufnahmeanträge von freiwilligen Mitgliedern nach § 6 Absatz 2 AAVG sind schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu stellen. Der Antrag muss den Namen oder die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Antragstellers sowie die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages einschließlich dessen Höhe enthalten. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Erworben ist die Mitgliedschaft mit Zugang eines Bestätigungsschreibens des Verbandes beim Antragsteller, dass die Aufnahme in den Verband erfolgt ist. Freiwillige Mitglieder, die vor der konstituierenden Delegiertenversammlung des Verbandes einen Aufnahmeantrag gestellt und eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich ihres Mitgliedsbeitrages abgegeben haben, erwerben die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Entscheidung des Vorstandes und eines Zugangs des Bestätigungsschreibens des Verbandes beim Antragsteller bedarf.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Durch die Aufnahme in den Verband werden Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2 AAVG verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag beträgt mindestens 2.500,- € jährlich. Ein höherer Mitgliedsbeitrag muss durch den Mindestbeitrag glatt teilbar sein. Die Beiträge der Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2 AAVG sind bis zum 1. August eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen. Wird die Mitgliedschaft nach dem 1. August des Wirtschaftsjahres erworben, ist der Beitrag sofort an den Verband zu zahlen.“

(4) Die freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 2 AAVG endet:

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
2. bei juristischen Personen mit Beginn des Liquidationsverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
3. durch Austritt des Mitglieds oder
4. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand des Verbandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Ein Mitglied, das gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kommissionen unterstützen die Arbeit der Verbandsorgane. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bildung und Besetzung von Kommissionen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung des Verbandes gemäß § 2 und § 2 a AAVG. Der Vorstand kann Nachbesetzungen beschließen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „100.000,- €“ durch die Angabe „1,0 Millionen €“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert den in Absatz 1 festgesetzten Betrag überschreitet.“

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5****Bildung von Stimmgruppen**

(1) Mit Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen, können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Mit dem Bestätigungsschreiben über die Aufnahme in den Verband werden Mitglieder mit Beitragsteileinheiten darauf hingewiesen, dass sie sich an einer Stimmgruppe beteiligen können. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Die Beitragsteileinheit eines Mitglieds gilt als eingebracht, wenn das Mitglied gegenüber dem Verband seine Beteiligung an einer Stimmgruppe schriftlich erklärt hat.

(2) Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt.“

6. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6****Gäste**

(1) Die in § 11 Absatz 5 AAVG genannten Behörden, Körperschaften und Vereinigungen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende kann den in Absatz 1 genannten Gästen das Recht einräumen, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern. Anträge können nicht gestellt werden.“

7. Der bisherige § 5 wird § 7.

8. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt gefasst:

#### „§ 8

##### **Vertretung des Verbandes gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und dem Vorstand**

(1) Der Verband wird gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch den Vorstand vertreten.

(2) Der Verband wird gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung vertreten. Diese wählt hierzu bei Bedarf einen oder mehrere Vertreter. Der oder die jeweiligen Vertreter der Delegiertenversammlung sorgen für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand.“

9. Der bisherige § 7 wird § 9.

10. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „für Verschulden“ gestrichen.

11. Der bisherige § 8 wird § 10.

12. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „250.000,- €“ durch die Angabe „500.000,- €“ ersetzt.

13. Der bisherige § 9 wird § 11.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie der Prüfbericht sind von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer dem Vorstand vorzulegen. Der Entwurf des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(6) Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie der Prüfbericht sind den von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erläuternde Angaben zu dem Prüfbericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer erstatten in der für die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.“

15. Der bisherige § 10 wird § 12 und folgender § 13 eingefügt:

#### „§ 13

##### **Altlastenrisikofonds**

(1) Zur Unterstützung der Vermarktung sanierter Flächen bildet der Verband für die Gewährung geeigneter Maßnahmen zweckgebundene Rücklagen. Ein Antrag muss schriftlich gestellt werden und mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke und einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Altstandort im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 2 BBodSchG;
2. Angaben und Unterlagen über durchgeführte Sanierungsmaßnahmen oder eine qualitätssichernde Begleitung im Sinne des § 2 a Absatz 2 AAVG;
3. Angaben und Unterlagen zum Zustand der betroffenen Grundstücke nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und der geplanten Nachnutzung;
4. Angaben zu den Tatbeständen, aufgrund derer sich das abzuschließende Risiko verwirklichen kann und die von der beantragten Maßnahme abgedeckt werden sollen (Sicherungstatbestände);

5. eine bezifferte Abschätzung des Antragstellers zur Höhe der drohenden finanziellen Folgen des abzuschließenden Risikos sowie zu dem Zeitraum, in dem sich das Risiko realisieren kann;

6. eine Verpflichtung des Antragstellers zur Erstattung des Bearbeitungsaufwandes des Verbandes.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verband auf dessen Aufforderung hin alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Verband für die Entscheidung über die Bewilligung einer Maßnahme benötigt. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen nicht nach, kann der Verband den Antrag auch ablehnen.

(2) Die Bewilligung setzt voraus,

1. dass sich der Antragsteller dazu verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 vom Hundert des abzuschließenden Risikos nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zu übernehmen,
2. dass sich der Antragsteller dazu verpflichtet, auf den betroffenen Grundstücken ab einem bestimmten Zeitpunkt für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Wiedernutzung auszuüben und
3. dass der Antragsteller die Kosten zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes erstattet hat.

(3) Für die geeigneten Maßnahmen gelten folgende Maßgaben:

1. **Bürgschaften** im Sinne des § 765 BGB: Die Bürgschaftserklärung des Verbandes muss die Hauptschuld anhand von bestimmten Sicherungstatbeständen bezeichnen. Der Verband kann auf die Einreden gemäß § 768, § 770 und § 771 BGB nicht verzichten.
2. **Garantien** im Sinne der Nummer 2 der VV zu § 39 LHO: Durch Garantien kann sich der Verband gegenüber dem Antragsteller, gegebenenfalls auch gegenüber der zuständigen Behörde, verpflichten, im Falle des Eintritts bestimmter Sicherungstatbestände die Kosten für bodenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen in bestimmter Höhe zu übernehmen.
3. **Zuschüsse**: Der Verband kann Zuschüsse zu Versicherungen des Antragstellers, mit denen bestimmte Sicherungstatbestände versichert werden, und zu anderen vergleichbaren Maßnahmen der Risikoabsicherung des Antragstellers gewähren.

Der Verband begrenzt die Höhe seiner finanziellen Verpflichtungen auf maximal die Höhe des abzuschließenden Risikos nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 abzüglich des vom Antragsteller nach Absatz 2 Nummer 1 zu übernehmenden Eigenanteils.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung der beantragten Maßnahmen auf der Grundlage des Antrags und einer Bewertung der Kommission für Altlasten und Bodenschutz. Die Kommission für Altlasten und Bodenschutz kann eine Arbeitsgruppe einrichten und zu ihren Beratungen auch außerhalb des Verbandes stehende Personen hinzuziehen.

Im Falle der Bewilligung einer Maßnahme schließen der Verband und der Antragsteller – unbeschadet der bodenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten – einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Art und Inhalt der bewilligten Maßnahme einschließlich Befristung und Begrenzung.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Antragstellung oder sonst im Bewilligungsverfahren entstehenden Kosten. Der Antragsteller hat dem Verband die Kosten zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes zu erstatten. Der Kostenbetrag wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung des Verbandes beim Antragsteller fällig.“

16. Der bisherige § 11 wird § 14.

17. Der bisherige § 12 wird § 15.

18. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15**

**Entschädigung der Organ- und  
Kommissionsmitglieder“**

19. Der bisherige § 13 wird § 16.

20. Der bisherige § 14 wird § 17.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2013 in Kraft.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2013 – IV-1-072 100 03 – gemäß § 8 Absatz 2 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz Nordrhein-Westfalen genehmigte Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 8 Absatz 4 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Hattingen, den 16. Dezember 2013

Der Verbandsvorsitzende  
Dr. S c h m i d t

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 8 Absatz 2 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2013

Das Ministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
V a l e n t i

– GV. NRW. 2013 S. 843

203010

**Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst  
Vom 5. Dezember 2013**

Auf Grund des § 6 Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst vom 1. Juni 2010 (GV. NRW. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 11 bis 13 werden wie folgt gefasst:
  - „§ 11 Berufspraktische Studien
  - § 12 Note der berufspraktischen Studien
  - § 13 Fachstudien.“
- b) Die Angabe zu Teil 3 wird wie folgt gefasst: „Teil 3 Inkrafttreten“
- c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst: „§ 17 (weggefallen)“
- d) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „§ 18 Inkrafttreten“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „theoretische und die praktische Ausbildung“ durch die Wörter „Fachstudien und die berufspraktischen Studien“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „fachpraktischen“ durch das Wort „berufspraktischen“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „praktische Ausbildung“ durch die Wörter „berufspraktischen Studien“ ersetzt.
4. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

**„§ 10**

**Gliederung**

(1) Der Vorbereitungsdienst ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

1. acht Monate berufspraktische Studien im Ausbildungsarchiv einschließlich eines mindestens zweimonatigen Praktikums in einem nichtstaatlichen Archiv. Das mindestens zweimonatige Praktikum kann unter Anrechnung auf die Praktikumszeit im nichtstaatlichen Archiv vollständig oder zur Hälfte als Behördenpraktikum in der Abteilung Zentrale Dienste des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen oder bei einer anderen Behörde abgeleistet werden;
2. zwölf Monate Fachstudien an der Archivschule Marburg;
3. drei Monate Transferphase;
4. ein Monat Prüfungsphase mit Abschlussprüfung an der Archivschule Marburg.

(2) Fachstudien und berufspraktische Studien sind in thematische und zeitliche Einheiten (Module) eingeteilt, die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Transferphase bildet ein eigenständiges Modul. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen, die mit Punkten und einer Note zu bewerten sind. Die Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch wird im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht.

(3) Für bestandene Modulprüfungen oder den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 27 bis 30 Stunden. Der Vorbereitungsdienst umfasst 122 ECTS-Punkte.

**§ 11**

**Berufspraktische Studien**

(1) Die berufspraktischen Studien werden im Ausbildungsarchiv und den von diesem bestimmten Einrichtungen durchgeführt. Dabei sind fachbezogene Schwerpunkte des Ausbildungsarchivs zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studien sind mit denen der Fachstudien abzustimmen.

(2) Während der berufspraktischen Studien soll der Staatsarchivreferendar in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden und Verfahren sowie in die Leitung eines öffentlichen Archivs eingeführt werden.

(3) Der Staatsarchivreferendar soll während der berufspraktischen Studienzeiten grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben

1. in der Anwendung geeigneter Methoden der Überlieferungsbildung und in der Erschließung von Archivgut,
2. in der Anwendung und im Einsatz moderner Archivtechniken,
3. in Fragen der Nutzung und Bereitstellung von Archivgut und
4. in der Anwendung der Instrumentarien eines modernen Organisations- und Archivmanagements.

(4) Die berufspraktischen Studien gliedern sich in Module und umfassen folgende Gebiete:

1. Archivfachliche Beratung und Bewertung von Archivgut;
2. Archivalische Quellenkunde;
3. Sicherung und Erschließung von Archivgut;
4. Bereitstellung und Vermittlung von Archivgut;
5. Archivmanagement und Archivrecht.

Die Ausbildungsleitung erstellt einen Studienplan, in dem die Inhalte der Fachgebiete orientiert an der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg dargestellt sind. Der Studienplan wird dem Staatsarchivreferendar ausgehändigt.

(5) Während der berufspraktischen Studien sind vier Module zu absolvieren. Die berufspraktischen Studien umfassen insgesamt 42 ECTS-Punkte.

## § 12

### Note der berufspraktischen Studien

(1) Das Ausbildungsarchiv ermittelt die Punktzahl und Note der berufspraktischen Studien durch Mittelwertbildung der Prüfungsergebnisse aus den bestandenen vier Modulen.

(2) Die Ausbildungsleitung erläutert dem Staatsarchivreferendar in einem Gespräch die Noten der berufspraktischen Studien.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 13

##### Fachstudien“

b) Die Wörter „theoretische Ausbildung“ werden durch das Wort „Fachstudien“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 14

##### Transferphase

(1) Die Transferphase ist ein eigenständiges Modul und umfasst 15 ECTS-Punkte. Sie findet nach den Fachstudien als dreimonatiges gemeinsames Projekt des Ausbildungsarchivs und der Archivschule Marburg statt. Sie wird von der Projektleitung im Ausbildungsarchiv und von einem Dozenten der Archivschule Marburg betreut.

(2) In der Transferphase soll der Staatsarchivreferendar nachweisen, dass er praxisrelevante Fragestellungen aus den Inhalten der Fachstudien selbstständig nach archivwissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Ergebnisse werden in der Transferarbeit dargestellt.

(3) Die Fragestellung wird auf Vorschlag des Staatsarchivreferendars vom Ausbildungsarchiv im Einvernehmen mit der Archivschule Marburg bestimmt. Die ausgewählte Fragestellung wird der Archivschule Marburg spätestens drei Monate vor Beginn der Transferphase mitgeteilt.

(4) Die Transferarbeit ist fristgerecht beim Ausbildungsarchiv und bei der Archivschule Marburg einzureichen.

(5) Die Transferarbeit ist von einem Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg und der Projektleitung in dem Ausbildungsarchiv zu bewerten. Die abschließende Punktzahl und Note wird von der Leitung des Ausbildungsarchivs durch die Bildung des arithmetischen Mittels festgesetzt. Die Note der Transferarbeit ist dem Staatsarchivreferendar mit der Einladung zur Abschlussprüfung bekannt zu geben. Auf Antrag wird von einer Bekanntgabe abgesehen.“

7. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „Die Staatsprüfung bestimmt sich“ durch die Wörter „Leistungsbewertung und Staatsprüfung bestimmen sich“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Nichtbestehen“ die Wörter „der Wiederholung einer Modulprüfung oder“ eingefügt.

9. Die Überschrift des Teil 3 wird wie folgt gefasst:

#### „Teil 3

##### Inkrafttreten“

10. § 17 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 18

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2013

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2013 S. 845

### Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359